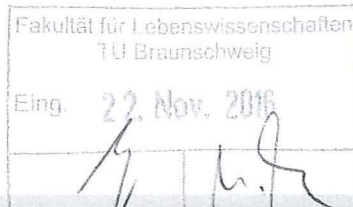




Technische
Universität
Braunschweig



Amtliche Bekanntmachungen Verköndungsblatt

Nr. 1125

Fakultät 2
Institute der Fakultät 2
GB 1 (15 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 02.11.2016

Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in seinen Sitzungen am 13.10.2015, 15.12.2015, 15.04.2016 und 30.08.2016 beschlossene und vom Präsidenten am 25.10.2016 genehmigte Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Promotionsordnung tritt zum 03.11.2016 in Kraft.



Technische
Universität
Braunschweig

Promotionsordnung

der

Fakultät für Lebenswissenschaften

der

Technischen Universität Carolo-Wilhelmina

zu Braunschweig

Inhalt

§ 1	Zweck der Promotion und Promotionsleistungen	1
§ 2	Zuständigkeit für das Promotionsverfahren	1
§ 3	Mentor/Mentorin.....	2
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion.....	2
§ 5	Anmeldung des Promotionsvorhabens, Annahme und Zulassung zur Promotion	4
§ 6	Eröffnung des Promotionsverfahrens	6
§ 7	Zurücknahme des Antrages zur Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	7
§ 8	Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten	7
§ 9	Dissertation.....	8
§ 10	Bewertung der Dissertation.....	9
§ 11	Mündliche Prüfung.....	10
§ 12	Veröffentlichung der Dissertation.....	11
§ 13	Vollzug der Promotion.....	12
§ 14	Erfolgsloses Beenden des Promotionsverfahrens.....	12
§ 15	Ungültigkeit von Promotionsleistungen.....	12
§ 16	Entziehung des Doktorgrades	13
§ 17	Einsicht in die Promotionsakte.....	13
§ 18	Ablehnung und Widerspruch	13
§ 19	Grenzüberschreitende und hochschulübergreifende Betreuung von Promotionen	14
§ 20	Erneuerungen der Promotionsurkunde.....	15
§ 21	Ehrenpromotion.....	15
§ 22	Inkrafttreten.....	16
Anlage 1:	Fachgebiete der Fakultät für Lebenswissenschaften.....	18
Anlage 2:	Ausgestaltung der Graduiertenakademie Grad ^{TUBS} in der Fakultät für Lebenswissenschaften	19

Anlage 3:	Betreuungsvereinbarung zwischen Mentorin oder Mentor und Doktorandin oder Doktorand.....	21
Anlage 4:	Formale Mindestanforderungen für Kumulative Dissertationen in der Fakultät für Lebenswissenschaften.....	23
Anlage 5:	Muster des Titelblattes der <i>einzureichenden Dissertation</i> für Doktorandinnen oder Doktoranden.....	24
Anlage 6:	Muster für die eidesstattliche Versicherung	25
Anlage 7:	Muster der Promotionsurkunde.....	27
Anlage 8:	Muster des Titelblattes der <i>genehmigten Dissertation</i> für Doktorandinnen oder Doktoranden zur Veröffentlichung	28
Anlage 9:	Veröffentlichung der Dissertation.....	29

§ 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

- (1) Die Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig verleiht den Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) in der jeweils zutreffenden Form für wissenschaftliche Leistungen in den von der Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebieten (s. Anlage 1). Der Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.
- (2) Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und stellt einen eigenständigen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem der Fachgebiete (s. Anlage 1) der Fakultät für Lebenswissenschaften dar.
- (3) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:
 - a. eine Dissertation gemäß § 9, deren Gegenstand zu den in der Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebieten gehört;
 - b. eine mündliche Prüfung gemäß § 11.
 - c. die erfolgreiche Teilnahme an an der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der Technischen Universität Braunschweig gemäß der dafür gültigen Ordnung und der Regelungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bzw. die erfolgreiche Teilnahme an vergleichbaren Programmen, Graduiertenkollegs oder Promotionsstudiengängen. Die Vergleichbarkeit wird vom ständigen Promotionsausschuss gemäß § 2 Absatz 4 festgestellt.

§ 2 Zuständigkeit für das Promotionsverfahren

- (1) In Promotionsangelegenheiten entscheidet der Fakultätsrat über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung; in den übrigen Fällen entscheidet das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats. Sofern in besonderen Einzelfällen von den Regelungen dieser Promotionsordnung abgewichen werden soll, entscheidet über derartige Anträge ebenfalls der Fakultätsrat. Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats benachrichtigt die betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber über diese Entscheidungen durch einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Fakultätsrat kann im Rahmen dieser Ordnung dem für Promotionen zuständigen Mitglied des Dekanats die Entscheidungsbefugnisse in Promotionsangelegenheiten übertragen.
- (3) Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats vermittelt während eines Promotionsverfahrens bei ggf. entstehenden Unstimmigkeiten. Als vertrauliche Ansprechpartner stehen auch die Ombudspersonen der TU Braunschweig zur Verfügung.
- (4) Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 einen ständigen Promotionsausschuss. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie dem für Promotionen zuständigen Mitglied des Dekanats, das den Vorsitz übernimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3 Mentor/Mentorin

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Mentorin oder einen Mentor, die oder der bereit ist, die Bewerberin oder den Bewerber vor der Eröffnung und während des Verfahrens zu betreuen. Die Mentorin oder der Mentor berät die Fakultät in Bezug auf die Qualität, Originalität und Wahrung der wissenschaftlichen Standards in dem jeweiligen Promotionsverfahren.
- (2) Wissenschaftliche Mentorinnen oder Mentoren können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – das sind die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nicht beurlaubten Privatdozentinnen und Privatdozenten, die entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie - nach Zustimmung durch den Fakultätsrat - die Professorinnen und Professoren im Ruhestand und die Honorarprofessorinnen und die Honorarprofessoren der Fakultät für Lebenswissenschaften - sein. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten können auf Antrag vom Fakultätsrat als Mentorin oder Mentor zugelassen werden.
- (3) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichgestellt. Die Vergleichbarkeit des Evaluationsverfahrens wird vom Fakultätsrat im Einzelfall für die Nachwuchsgruppenleiterin oder für den Nachwuchsgruppenleiter festgestellt.
- (4) Die Mentorin oder der Mentor sollte dem Fachgebiet der Arbeit möglichst nahe stehen. Es muss sich nicht um die Person handeln, die die Dissertation angeregt oder betreut hat. Bei Bedarf ist das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats behilflich, eine geeignete Person zu gewinnen. Die Mentorin oder der Mentor gehört der Promotionskommission gemäß § 8 Absatz 1 an.
- (5) Zwischen der Mentorin oder dem Mentor und der Doktorandin oder dem Doktoranden wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Näheres regelt Anlage 3.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Als Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion sind nachzuweisen:
 - a) ein Abschluss eines einschlägigen universitären Diplom- bzw. Staatsexamensstudienganges von mindestens 8 Semestern in einem an der Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen naturwissenschaftlichen Fachgebiet;

oder

b) ein Abschluss eines Masterstudienganges mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit in einem an der Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen naturwissenschaftlichen Fachgebiet.

oder

c) ein Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiengangs gem. Buchst. a) oder b) in einem anderen Fachgebiet und Kenntnisprüfungen nach Absatz 2;

oder

d) ein Abschluss eines einschlägigen Diplomstudienganges von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Fachhochschule in einem an der Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen naturwissenschaftlichen Fachgebiet. Dabei müssen die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils mindestens 'sehr gut' lauten. Ferner ist die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach Absatz 3 nachzuweisen;

oder

e) ein fachlich einschlägiges Bachelorstudium in einem an der Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen naturwissenschaftlichen Fachgebiet. Dabei müssen die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils mindestens 'sehr gut' lauten. Ferner ist die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach Absatz 3 nachzuweisen.

- (2) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 Buchst. c haben Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Lebenswissenschaften angeboten werden. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten¹ entsprechen, wobei mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Pflichtfachkatalog einer dem Promotionsthema nahe stehenden Vertiefungsrichtung stammen müssen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Lebenswissenschaften zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer erfolgt auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors durch das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 Buchst. d oder Buchst. e haben Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Lebenswissenschaften angeboten werden. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten entsprechen, wobei mindestens 30 Leistungspunkte aus einem durch die Fakultät hierfür festgelegten Fächerkatalog und der Rest aus dem Pflichtfachkatalog einer dem

¹Der Begriff „Leistungspunkte“ entspricht den ECTS „credit points“

Promotionsthema nahe stehenden Vertiefungsrichtung stammen müssen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Lebenswissenschaften zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer erfolgt auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors durch das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats.

- (4) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von Absatz 1 kann auch ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss anerkannt werden, wenn der betreffende Abschluss

a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist;

oder

b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist;

oder

c) aufgrund von Abkommen der TU Braunschweig mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands als gleichwertig mit einem entsprechenden an der TU Braunschweig zu erwerbenden Abschluss nach Absatz 1 Buchst. a oder b zu bewerten ist.

Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats kann auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin oder dem Antragsteller über Absätze 2 bis 3 hinausgehende Auflagen erteilen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

- (5) Die Zulassung setzt des Weiteren voraus, dass eine Mentorin oder ein Mentor bereit ist, die Arbeit zu betreuen, und dass eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 vorliegt.

§ 5 Anmeldung des Promotionsvorhabens, Annahme und Zulassung zur Promotion

- (1) Promotionsvorhaben sind bei der Fakultät für Lebenswissenschaften anzumelden; der beabsichtigte Beginn ist der Fakultät schriftlich mitzuteilen. Zugleich ist die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu beantragen.

- (2) Der Anmeldung des Promotionsvorhabens sind beizufügen:

a) erforderliche Zeugnisse und Nachweise gemäß § 4 Absatz 1 bis Absatz 4;

b) die Nennung des voraussichtlichen Gegenstandes bzw. Fachgebietes der

Dissertation;

c) die Betreuungsvereinbarung mit einer Mentorin oder einem Mentor gemäß Anlage 3.

d) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs

e) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche; dabei ist anzugeben wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde.

f) eine Bestätigung, dass die „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ ausgehändigt und die Ordnung „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig“ zur Kenntnis genommen wurden.

- (3) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen die Fakultät für Lebenswissenschaften gegebenenfalls Kopien erstellt – gehen in das Eigentum der Universität über.
- (4) Sofern die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind, bescheinigt die Fakultät die Zulassung zur Promotion und die damit verbundene Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, teilt die Fakultät dieses der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit und gibt Hinweise, ob und ggf. durch welche weitergehenden Auflagen oder Kenntnisprüfungen die Voraussetzungen erfüllt werden können.
Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.
- (5) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, die Eröffnung eines Promotionsverfahrens nach § 6 an der Fakultät für Lebenswissenschaften der TU Braunschweig zu beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die gesetzlichen Regelungen zu einer evtl. Einschreibungspflicht zu beachten.
- (6) Durch eine Betreuungsvereinbarung muss die Übernahme der Mentorenschaft nachgewiesen werden. Verlässt die Mentorin oder der Mentor die TU Braunschweig, kann das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats auf gemeinsamen Antrag der Mentorin oder des Mentors sowie der Bewerberin oder des Bewerbers die Fortführung der Betreuung durch die bisherige Mentorin oder den bisherigen Mentor genehmigen. Bei Tod der Mentorin oder des Mentors kann das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Fortführung der Betreuung durch eine andere Person gemäß § 3 Absatz 2 genehmigen; letzteres gilt entsprechend, wenn die Mentorin oder der Mentor im Falle von Satz 2 nicht zur weiteren Betreuung bereit oder in der

Lage ist. Sofern sich keine andere Mentorin oder kein anderer Mentor finden lässt, entfällt die Zulassung zur Promotion. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen.

- (7) Die Mentorin oder der Mentor kann die Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund zurückziehen. Dies ist der Fakultät unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Zulassung kann unter Vorlage einer neuen Betreuungsvereinbarung erneut beantragt und erteilt werden.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Fakultät zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Zulassung gemäß § 5;
- b) eine Zusammenstellung über den Ausbildungsverlauf sowie den beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden und eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- c) ein amtliches Führungszeugnis der Belegart O, das nicht älter als ein Jahr ist;
- d) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation gemäß § 9) in mindestens drei gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form. Die Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 bleibt davon unberührt;
- e) eine Kurzfassung der wissenschaftlichen Abhandlung im Umfang von jeweils einer Seite in deutscher und englischer Sprache;
- f) eine eidesstattliche Versicherung (gemäß Anlage 6), aus der hervorgeht,
 - 1. dass der Doktorandin oder dem Doktoranden die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 - 2. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer oder seiner Arbeit angegeben hat,
 - 3. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktoranden für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 4. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 5. ob die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis und

6. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig kennt und beachtet hat;

g) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der Technischen Universität Braunschweig bzw. erfolgreiche Teilnahme an vergleichbaren Programmen, Graduiertenkollegs oder Promotionsstudiengängen gemäß § 1 Absatz 3c. In Sonderfällen, insbesondere bei externen Promotionen, bei denen die Teilnahme an der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der Technischen Universität Braunschweig bzw. an vergleichbaren Programmen, Graduiertenkollegs oder Promotionsstudiengängen einen erheblichen Mehraufwand darstellen würde kann das für Promotionen zuständige Dekanatsmitglied Ausnahmen zulassen.

h) Namensvorschläge für die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8 Absatz 1.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen die Fakultät für Lebenswissenschaften gegebenenfalls Kopien anfertigt – gehen in das Eigentum der Universität über.

- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet das für Promotionsangelegenheiten zuständige Mitglied des Dekanats, bei von ihm beabsichtigter Ablehnung der ständige Promotionsausschuss.
- (3) Durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung der Dissertation.

§ 7 Zurücknahme des Antrages zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet worden ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, auf Antrag mit Genehmigung durch das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats möglich. Eine Neueröffnung kann gemäß § 6 beantragt werden.

§ 8 Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten

- (1) Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats bestellt in Kenntnis der Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers eine Promotionskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Kommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern und kann bis zu sechs Mitglieder umfassen, die mehrheitlich hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät für Lebenswissenschaften sein müssen. Für den Fall der Abwesenheit eines Mitglieds kann das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen. Ein Mitglied der Promotionskommission wird zur oder zum Vorsitzenden bestellt. Die oder der Vorsitzende muss hauptamtliche Hochschullehrerin oder hauptamtlicher Hochschullehrer der Fakultät für

Lebenswissenschaften sein. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen verschiedene Fachgebiete der Fakultät für Lebenswissenschaften vertreten (vgl. Anlage 1). Der Promotionskommission können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die ein beliebiges an der TU Braunschweig gelehrtes Fach vertreten oder die Mitglieder einer anderen Universität sind, angehören. Auf Antrag kann der Fakultätsrat auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen als Mitglied der Prüfungskommission oder als Referentin oder Referent an einem Promotionsverfahren beteiligen. Die Mentorin oder der Mentor muss der Kommission angehören.

- (2) Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Referentinnen oder Referenten. Die Mentorin oder der Mentor ist eine der Referentinnen oder einer der Referenten. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss hauptamtliche Universitätsprofessorin oder hauptamtlicher Universitätsprofessor oder - mit Zustimmung der Fakultät - Professorin oder Professor im Ruhestand oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor der Fakultät für Lebenswissenschaften sein. Die übrigen Referentinnen oder Referenten können dem in § 3 Absatz 2 genannten Personenkreis oder bei entsprechender Qualifikation auch anderen Fachbereichen, Fakultäten oder Universitäten angehören.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. entsprechende Vertreter nach Absatz 1 anwesend sind. Die Mentorin oder der Mentor kann nur mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten vertreten werden. Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem durch die Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebiete darstellen.
- (2) Die Dissertation darf als solche nicht bereits vorher veröffentlicht worden sein; auszugsweise Vorveröffentlichungen der Dissertation sind mit schriftlicher Zustimmung des Mentors zulässig.
- (3) Die Dissertation ist entweder in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (4) Als wesentlicher Teil einer Dissertation können mit Zustimmung der Mentorin bzw. des Mentors auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie

in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen (kumulative Dissertation). Der innere Zusammenhang ist dann in der Dissertation besonders darzulegen. Sind die für eine kumulative Dissertation eingereichten Arbeiten von mehreren Autoren oder Autorinnen verfasst worden, so ist im Rahmen der Dissertation detailliert darzulegen, welchen Anteil der Verfasser oder die Verfasserin an diesen Arbeiten hat und worin die Beiträge der Koautoren bestanden haben. Kumulative Dissertationen müssen den von der Fakultät festgesetzten formalen Mindestanforderungen entsprechen (vgl. Anlage 4).

- (5) Eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können und dass sie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen einer Erklärung darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Absatz 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie der Mentorinnen oder Mentoren vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften förmlich festzustellen; dies muss vor Beginn der Arbeit an der Dissertation im Rahmen der Zulassung geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen oder Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.

- (6) Das Muster des Titelblatts der Dissertation ergibt sich aus Anlage 5.

§ 10 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Referentinnen oder Referenten erstatten in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen unabhängig voneinander und ohne Kenntnis anderer Gutachten schriftliche Referate an die Fakultät und empfehlen entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Liegt eines oder liegen mehrere der angeforderten Referate trotz erneuter Aufforderung mit Fristsetzung nicht vor, kann das für Promotionsangelegenheiten zuständige Mitglied des Dekanats in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor andere Referentinnen oder Referenten nach § 8 Absatz 2 bestellen. Sofern die Referentinnen oder Referenten die Annahme empfehlen, beurteilen sie die Qualität der Dissertation mit einer der folgenden Noten: 'ausgezeichnet', 'sehr gut', 'gut', 'genügend'.
- (2) Lehnen zwei der Referenten oder Referentinnen die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. Empfiehlt eine der Referentinnen oder einer der Referenten die Ablehnung der Dissertation, muss das für Promotionsangelegenheiten zuständige Mitglied des Dekanats mindestens eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten bestellen. Sofern eine dieser weiteren Referentinnen oder Referenten die Arbeit ebenfalls ablehnt, gilt Satz 1 entsprechend.

- (3) Den Eingang aller Referate teilt das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats den Mitgliedern der Promotionskommission und den Referentinnen oder Referenten sowie allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 3 Absatz 2, die im hochschulrechtlichen Sinne Mitglieder der Fakultät sind, in geeigneter Weise mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation und die Referate im Geschäftszimmer der Fakultät für Lebenswissenschaften für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt, mit der Möglichkeit, in dieser Zeit Einsprüche in schriftlicher Form gegen die Bewertung der Arbeit einzulegen. Wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und nach Ablauf der Auslegungsfrist keine Einsprüche erfolgt sind, ist die Dissertation angenommen und die Promotionskommission legt die Note der Dissertation fest. Dabei kann die Note 'ausgezeichnet' nur vergeben werden, wenn mindestens drei Referentinnen oder Referenten die Note 'ausgezeichnet' vorgeschlagen haben. In diesem Fall soll ein Referat von einer auswärtigen Referentin oder einem auswärtigen Referenten stammen. Wenn eine Referentin oder ein Referent die Dissertation abgelehnt hat, alle anderen Referentinnen oder Referenten die Arbeit zur Annahme empfohlen haben und keine Einsprüche vorliegen, gilt die Dissertation als angenommen. Die Promotionskommission legt die Note der Dissertation fest. Sofern Einsprüche erfolgt sind, wird die Promotionskommission um den Promotionsausschuss erweitert. Das für die Promotionen zuständige Dekanatsmitglied übernimmt den Vorsitz in der erweiterten Promotionskommission. § 8 Absatz 3 und 4 gelten für die erweiterte Promotionskommission entsprechend. Die erweiterte Promotionskommission entscheidet über das weitere Vorgehen. Sie kann entweder weitere Referentinnen oder Referenten bestellen oder unter Berücksichtigung sämtlicher Gutachten und Einsprüche eine Note für die Dissertation festlegen. Im ersten Fall gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren gemäß § 14 erfolglos beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Referaten und Gutachten zu den Akten zu nehmen.
- (5) Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats hat der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist. Die Mitteilung hat in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfolgen.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, so setzt das für Promotionsangelegenheiten zuständige Mitglied des Dekanats in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich den Termin für die mündliche Prüfung an. Dies kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Referate nach § 10 Absatz 3 Satz 1 unter dem Vorbehalt, dass keine Einsprüche erfolgen, vorsorglich geschehen. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Arbeit stattfinden.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Promotionskommission zur Disputation ein und gibt den Termin in der Fakultät durch Aushang bekannt.

- (3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgelegt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie beginnt mit einem wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von 30 Minuten und einem anschließenden Kolloquium von 45 bis 60 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation. Diese wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat das eigene Arbeitsgebiet vertieft beherrscht und mit weiteren davon berührten Fachgebieten sowie mit modernen Entwicklungen ihres oder seines Fachgebietes vertraut ist. Das Kolloquium wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. Vortrag und Kolloquium erfolgen in deutscher oder englischer Sprache. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Diskussion. Sie oder er hat das Recht, Fragen aus dem Publikum zuzulassen.
- (4) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats. Für die Mitglieder der Promotionskommission, bzw. im Verhinderungsfalle für deren Vertreter, besteht Anwesenheitspflicht.
- (5) Unmittelbar nach dem Ende der mündlichen Doktorprüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist; § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird unter Berücksichtigung der Beurteilung der Dissertation und der mündlichen Prüfung die Gesamtnote gebildet, wobei die Dissertation stärker gewichtet wird. Es können die Prädikate 'ausgezeichnet', 'sehr gut', 'gut', 'genügend' erteilt werden. Die Gesamtnote 'ausgezeichnet' kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung mit der Note 'ausgezeichnet' bewertet wurden. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten sofort mitgeteilt. Dabei können noch Änderungen und Ergänzungen in der Dissertation auferlegt werden. Über den Gegenstand der mündlichen Prüfung und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen. Mit der bestandenen mündlichen Prüfung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, § 13 bleibt unberührt.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dieses innerhalb einer Woche bei dem für Promotionen zuständigen Mitglied des Dekanats beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach 4 Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber von einer mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung gemäß § 11 hat die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die dabei zulässigen Arten der

Veröffentlichung ergeben sich aus Anlage 9 dieser Promotionsordnung. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats die Frist verlängern.

- (2) Vor der endgültigen Drucklegung ist den Referentinnen oder Referenten ein Probeabzug vorzulegen. Diese erteilen eine Druckgenehmigung und teilen diese Freigabe der Fakultät schriftlich mit.
- (3) Die Druckexemplare müssen ein besonderes Titelblatt nach dem Muster der Anlage 8 in der jeweils zutreffenden Form tragen.

§ 13 Vollzug der Promotion

- (1) Bei positiver Entscheidung nach § 11 Absatz 5 verleiht die Fakultät für Lebenswissenschaften den Doktorgrad. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan oder die Dekanin vollzogen. Vorher hat die Kandidatin oder der Kandidat nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 7 in der jeweils zutreffenden Form ausgefertigt. Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 ausgehändigt.

§ 14 Erfolgloses Beenden des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation gemäß § 10 nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung gemäß § 11 endgültig kein ausreichendes Ergebnis erbracht hat. Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats teilt dieses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit.
- (2) Ein erneuter Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Nichtbestehen zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Verfahren an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Wurde im ersten Verfahren die eingereichte Dissertation zurückgewiesen, darf diese nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei dem erneuten Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrages, die Hochschule und die Fakultät bzw. der Fachbereich, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben. Eine nach § 5 erteilte Zulassung zur Promotion bleibt für den erneuten Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gültig, sofern die Betreuungsvereinbarung mit einer Mentorin bzw. einem Mentors gem. § 3 Absatz 5 erneut vorgelegt wird.

§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur

Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Zugleich ist die vom Senat eingesetzte Untersuchungskommission „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an der TU Braunschweig zu informieren.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

Ein bereits verliehener Doktorgrad kann zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades und Einziehung der Urkunde trifft der Fakultätsrat. Je nach Schwere der Verfehlung kann der Fakultätsrat anstelle der Aufhebung oder Entziehung des Doktorgrades auch eine Herabsetzung der Note als Sanktion beschließen. Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis ist die vom Senat eingesetzte Untersuchungskommission „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an der TU Braunschweig zu informieren.

§ 17 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 18 Ablehnung und Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch nach §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem für Promotionen zuständigen Mitglied des Dekanats eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung darauf, ob
 - a) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - b) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbeoder

c) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Grenzüberschreitende und hochschulübergreifende Betreuung von Promotionen

- (1) Es können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Universitäten äquivalent sind.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die beabsichtigen, ein von der Fakultät für Lebenswissenschaften und einer ausländischen Fakultät gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben dieses rechtzeitig bei den für Promotionsangelegenheiten zuständigen Stellen beider Fakultäten zu beantragen. Um dem Antrag entsprechen zu können, bedarf es einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens.
- (3) In der Vereinbarung sind insbesondere der Verfahrensablauf und der Umfang der Mitwirkungsrechte beider Fakultäten bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Absatz 3 gegeben sind. Sofern neben den nach § 1 Absatz 3 zu erbringenden Promotionsleistungen an der TU Braunschweig weitere Leistungen nach der Promotionsordnung der ausländischen Hochschule erforderlich sind, ist dieses ebenfalls festzulegen. Weiter muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten nur ein gemeinsamer Grad verliehen werden kann.
- (4) Auf Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen können Promotionsverfahren auch mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule oder mit Hochschulen, die Universitäten nicht gleichgestellt sind, durchgeführt werden. Abweichend von § 3 Absatz 1 kann in diesen Fällen eine zusätzliche Mentorin oder ein zusätzlicher Mentor der Forschungseinrichtung bzw. der Hochschule bestellt werden, die oder der bei der Durchführung des Promotionsvorhabens die gleichen Rechte und Pflichten erhält wie die Mentorin oder der Mentor der Fakultät. Die universitäre Betreuung und das weitere Prüfungsverfahren richten sich nach dieser Ordnung.
- (5) Mit Zustimmung des Fakultätsrats können für einzelne grenzüberschreitende Promotionsverfahren oder Promotionsverfahren nach Absatz 4 weitere abweichende Regelungen von Absatz 3 getroffen werden, wenn der Regelungsinhalt dieser Promotionsordnung im Wesentlichen eingehalten wird.

§ 20 Erneuerungen der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dieses mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Technischen Universität Braunschweig angebracht erscheint. Über die Erneuerung der Promotionsurkunde entscheidet der Fakultätsrat.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät für Lebenswissenschaften beigetragen haben, kann die Fakultät für Lebenswissenschaften in den ihr zugeordneten Fachgebieten mit Zustimmung des Senates Grad und Würde einer Doktorin der Naturwissenschaften Ehren halber oder eines Doktors der Naturwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. nat. h.c.) als herausragende Auszeichnung verleihen.
- (2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei hauptamtlichen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren aus der Fakultät für Lebenswissenschaften zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan der Fakultät. Der Kommission gehören noch mindestens drei Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Absatz 2 sind. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer der Fakultät für Lebenswissenschaften zur vertraulichen Einsichtnahme für die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Absatz 2, die im hochschulrechtlichen Sinne Mitglieder der Fakultät sind, ausliegen.
- (5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Absatz 2, die im hochschulrechtlichen Sinne Mitglieder der Fakultät sind, als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist eine Vierfünftel-Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Leitung der Universität zur zustimmenden

Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Leitung der Universität gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung - mindestens zwei Wochen vorher - vorangeht, bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senates ausliegen.

- (7) Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Nach Zustimmung durch den Senat vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von der Leitung der Universität und der Leitung der Fakultät ausgefertigten Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio. Die Leitung der Universität hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.
- (9) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.
- (10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen oder Antragsteller zu unterrichten.
- (11) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gilt § 16 entsprechend. Die Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus entzogen werden, wenn die mit dem Ehrendoktorgrad vorgenommene persönliche Auszeichnung und Würdigung der Inhaberin oder des Inhabers des Ehrendoktorgrades nachträglich ihre Grundlage verloren hat und durch die Führung des Ehrendoktorgrades das Ansehen der Fakultät und der Technischen Universität Braunschweig geschädigt werden würde. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden. Über die Entziehung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats. Die Beschlussfassungen bedürfen jeweils der Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät vom 23.12.2011 (Bek. vom 22.12.2011, TU-Verkündungsblatt Nr. 806) außer Kraft.

Promotionsverfahren von Bewerberinnen oder Bewerbern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eine Zulassung zur Promotion erhalten haben, werden nach der zum Zeitpunkt der Zulassung gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Ausführungsbestimmungen durchgeführt, sofern die unten erwähnten Übergangsfristen noch nicht verstrichen sind, wobei abweichend hiervon für die

Bewertung der Dissertation die Regelung des §10 dieser Promotionsordnung zur Anwendung kommt.

Promotionsverfahren von Bewerberinnen oder Bewerbern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eine Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung der Fakultät vom 02.11.2010 (TU-Verkündungsblatt Nr. 734) oder vom 22.12.2011 (TU-Verkündungsblatt Nr. 806) erhalten haben, werden ab dem 01.10.2021 nach der vorliegenden Ordnung durchgeführt.

Anlage 1: Fachgebiete der Fakultät für Lebenswissenschaften

Fakultät für Lebenswissenschaften:

Biologie, Biotechnologie, Chemie, Lebensmittelchemie, Pharmazie, Psychologie

<u>I. Biologie und Biotechnologie</u>	
Biochemie	Immunologie
Bioinformatik	Infektionsbiologie
Biotechnologie	Mikrobiologie
Bioverfahrenstechnik	Molekularbiologie
Botanik	Neurobiologie
Chemische Biologie	Physiologie der Tiere und Pflanzen
Entwicklungsbiologie	Zellbiologie
Genetik / Molekulare Genetik	Zoologie
Humanbiologie	
<u>II. Chemie und Lebensmittelchemie</u>	
Analytische Chemie	Nachhaltige Chemie
Anorganische Chemie	Ökologische Chemie
Biologische Chemie	Organische Chemie
Biophysikalische Chemie	Physikalische Chemie
Lebensmittelchemie	Technische Chemie
Makromolekulare Chemie	Theoretische Chemie
<u>III. Pharmazie</u>	
Geschichte der Naturwissenschaften mit Schwerpunkt Pharmazie	Pharmakologie, Toxikologie und Klinische Pharmazie
Medizinische und Pharmazeutische Chemie	Pharmazeutische Biologie
	Pharmazeutische Technologie
<u>IV. Psychologie</u>	
Arbeits- und Organisationspsychologie	Klinische Psychologie und Psychotherapie
Biopsychologie	Persönlichkeitspsychologie
Entwicklungspsychologie	Psychologische Diagnostik
Rechtspsychologie	Psychologische Methodenlehre
Ingenieur- und Verkehrspsychologie	

Zu § 4 Absatz 1: Fachgebiete

Die Ausführungen über die Fachgebiete, welche die Mitglieder der Promotionskommission als Prüferinnen oder Prüfer vertreten sollen, gewährleisten sowohl die fachliche Relevanz der vertretenen Gebiete als auch die angestrebte Verschiedenheit der Gesichtspunkte mit Bezug auf die Dissertation.

Anlage 2: Ausgestaltung der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} in der Fakultät für Lebenswissenschaften

(1) Im Rahmen der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} sind mindestens 12 Leistungspunkte (LP) in der Regel innerhalb von 6 Semestern nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Es können Grad^{TUBS}-Angebote und Weiterbildungsangebote anderer Institutionen zum Auf- und Ausbau fachlicher Qualifikationen und überfachlicher Kompetenzen, wie z.B. Rhetorik, Präsentationstechnik, Zeitmanagement und Karriereplanung genutzt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich wissenschaftlich weiter zu qualifizieren, z.B. durch die Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen, Kolloquien und Seminaren sowie durch Publikationen oder die Mitwirkung in der Lehre. Für diese Aktivitäten werden Leistungspunkte gemäß der Tabelle 1 vergeben. Die Art des Nachweises ist zu beachten.

(2) Auf Antrag werden Leistungspunkte anerkannt, die im Zusammenhang mit dem Besuch von Veranstaltungen erworben wurden, die denen des Graduiertenprogramms vergleichbar sind.

(3) Veranstaltungen und Zertifikate, die im Rahmen des Graduiertenprogramms Grad.Life (TU-Verköndungsblatt Nr. 805 vom 22.12.2011) erbracht wurden, werden anerkannt.

Tabelle 1: Veranstaltungsarten für wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Aktivitäten und deren Leistungspunkte

Veranstaltung	Aufwand [h]	Bemerkungen / Nachweis	Beispiele (jew. zzgl. Vor- und Nachbereitung)	LP
Methoden-Workshop	30	TNB Veranstalter	Teilnahme an zwei 2-tägigen Workshops	1
Kompetenztrainings	45	TNB Veranstalter	2-tägige Veranstaltung	1,5
Coaching / Karriereberatung	60	TNB Coach	5 Sitzungen	2
Karriere für Frauen	30	TNB Coach/ Veranstalter		1
Exkursionen zu Unternehmen und Forschungspartnern, Kaminabende, Round Table, Abendvortrag eines Unternehmensvertreters	30	TNB Veranstalter	Teilnahme an zwei Veranstaltungen	1
Veranstaltungen der TU Braunschweig	30	TNB Veranstalter	Z.B. Weiterbildungsangebot	1
Veranstaltungen von Fremdanbietern	30	TNB Veranstalter		1
Hochschuldidaktische Weiterbildung	30	TNB Veranstalter	2-tägige Veranstaltung	1
Sprachkurse (englisch, andere Sprachen auf begründeten Antrag)	60	TNB Veranstalter	Semesterbegleitend, 2-stündiger Kurs	2
Sprachkurse (englisch, andere Sprachen auf begründeten Antrag)	120	TNB Veranstalter	Semesterbegleitend, 4-stündiger Kurs	4
			TNB = Teilnahmebestätigung	

Tabelle 1 Fortsetzung:

Veranstaltung	Aufwand [h]	Bemerkungen / Nachweis	Beispiele (zzgl. Vor- und Nachbereitung)	LP
Tagung	Ohne Beitrag: 15 Mit Beitrag: 30	TNB Mentor/in bzw. Veranstalter	1 Tag; möglicher Beitrag: Vortrag/Poster/Arbeitsgruppen- o. Workshop-Leitung	Ohne Beitrag: 0,5 Mit Beitrag: 1
Konferenz/Kongress	Ohne Beitrag: 30 Mit Beitrag: 60	TNB Mentor/in bzw. Veranstalter	3-5 Tage; möglicher Beitrag: Vortrag/Poster/Arbeitsgruppen- o. Workshop-Leitung	Ohne Beitrag: 1 Mit Beitrag: 2
Institutsseminar mit geladenen Gästen	30	Dokumentation durch Doktoranden, TNB Mentor/in		1
Doktorandenkolloquium eines Instituts oder innerhalb einer Firma	30	Dokumentation durch Doktoranden, TNB Mentorin oder Mentor		1
Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten, Pharmazeuten im praktischen Jahr	30	max. 3 CP erreichbar Bestätigung durch Mentor/in	Betreuung einer Bachelor- oder Masterarbeit oder eines Pharmazeuten im praktischen Jahr	1
Betreuung von Schülerpraktikanten, Studierenden in Forschungspraktika, Gastwissenschaftlern	30	max. 3 CP erreichbar Bestätigung durch Mentor/in	Mind. 4 Wochen Betreuung, hierbei auch Addition mehrerer kürzerer Praktikumsbetreuungen mögl.	1
Durchführung/Betreuung von Lehrveranstaltungen (Seminare, Praktika, Übungen, Workshops)	30	Bestätigung durch den verantwortlichen Dozenten	Umfasst Vorbereitung und Durchführung der LV	1
Journal Club	30	Veranstaltung selbstorganisiert; Dokumentation durch Doktoranden, TNB Mentor/in		1
Thesis Committee	30	Protokoll des Treffens mit Unterschrift der TC Mitglieder	mind. 3 Treffen mit dem Thesis Committee	1
Mehrtägige Forschungsaufenthalte in anderen Arbeitsgruppen	30	Bescheinigung durch Mentor/in	3-5 Tage	1
Besuch von fachfremden, wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen	Je 30 h	Bescheinigung durch Mentor/in	Semesterbegleitender Besuch einer 1-stündigen LV	1
Moderation der Promotionsvorstellung in der Summer School	30	Bestätigung des Veranstalters		1
Publikationen (Erstautorenschaft in peer-reviewed Journal)	60	Bescheinigung durch Mentor/in	1 Artikel	2
Publikationen (Koautorenschaft in peer-reviewed Journal)	30	Bescheinigung durch Mentor/in	1 Artikel	1
Artikel in regionalen Zeitschriften/Zeitungen (z.B. der IHK, BS-Zeitung)	30	Bestätigung durch Mentor/in	1 Artikel	1
Öffentlichkeitsarbeit, Tag der offenen Tür	30	Bestätigung durch Mentor/in	Kumulation mehrerer Veranstaltungen mgl.	1
			TNB = Teilnahmebestätigung	

Anlage 3: Betreuungsvereinbarung zwischen Mentorin oder Mentor und Doktorandin oder Doktorand

Diese Mustervereinbarung soll nach § 3 Absatz 5 Promotionsordnung (PromO) verwendet werden. Sie kann gegebenenfalls für fachspezifische Zwecke modifiziert und ergänzt werden. Die Grundelemente der Betreuungsvereinbarung sollen dabei beibehalten werden, die *kursiv gesetzten Teile* sind fakultativ und haben nur Vorschlagscharakter.

In dem mit * markierten Satz kann „an der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der Technischen Universität Braunschweig“ durch den Namen eines vergleichbaren Programmes gemäß § 1 Absatz 3 ersetzt werden.

Der mit * markierte Satz kann entfallen, wenn das für Promotionsangelegenheiten zuständige Dekanatsmitglied eine Ausnahme von der Teilnahmepflicht am Graduiertenprogramm bzw. einem vergleichbaren Programm gemäß § 1 Absatz 3 zugestimmt hat.

Betreuungsvereinbarung gemäß § 3 Absatz 5 Promotionsordnung

Zwischen Frau/Herrn(Doktorand/in) und
Frau/Herrn Prof./PD/Juniorprof. Dr.
(Betreuer/in) wird hinsichtlich einer an der Fakultät für Lebenswissenschaften der TU
Braunschweig geplanten Arbeit über das Thema (Arbeitstitel)

.....
.....

eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung soll *sowohl* die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Mentorin/des Mentors gewährleisten *als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten (umfassenden) Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin/des Doktoranden ermöglichen*. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

- Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, der Mentorin/dem Mentor regelmäßig und präzise über den Stand der Arbeit zu berichten.
- Die Mentorin/der Mentor verpflichtet sich, sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich bei der Durchführung des Promotionsvorhabens die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig zu beachten.

- Die Mentorin/der Mentor verpflichtet sich im Rahmen der Betreuung des Promotionsvorhabens auf Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig zu achten.
- Die wissenschaftliche Weiterbildung der Doktorandin/des Doktoranden erfolgt in Form der Teilnahme an der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der Technischen Universität Braunschweig“ *. Der Weitergabe der entsprechenden Daten an die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der Technischen Universität Braunschweig wird zugestimmt.
- *Grundlage der Betreuung ist ein gemeinsam ausgearbeiteter Arbeits- und Zeitplan.*
- *Für die Betreuung dieser Arbeit wird ein Berichtsrhythmus von in der Regel drei Monaten vereinbart. Die Doktorandin/der Doktorand verfasst hierzu Zwischenberichte im Umfang von jeweils einer Seite.*
- ...

Braunschweig, den....

Unterschrift Betreuerin/Betreuer
Doktorand

Unterschrift Doktorandin/

Anlage 4: Formale Mindestanforderungen für Kumulative Dissertationen in der Fakultät für Lebenswissenschaften

Beschluss der Fakultät für Lebenswissenschaften vom 23.6.2009, bestätigt durch Beschluss vom 4.5.2010
in Anlehnung an den Beschluss des Fakultätsrats der
Gemeinschaftlichen Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2003

Stellungnahme Mentor bzw. Mentorin

Die schriftliche Einverständniserklärung der Mentorin oder des Mentors zur kumulativen Variante der Dissertation ist erforderlich. Diese sollte eine Aussage über Qualität und Quantität der Veröffentlichungen, die als kumulative Dissertation vorgelegt werden, enthalten. Dadurch werden die Mentorinnen und Mentoren im Promotionsverfahren verantwortlich mit eingebunden.

Anzahl der Veröffentlichungen, Sprache, Format

Es müssen in der Regel drei Publikationen in einer referierten wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert oder mindestens zum Druck angenommen sein. In diesen muss die Doktorandin oder der Doktorand an herausgehobener Position der Autorenliste stehen (Erst- oder Letztautor); anderenfalls ist eine Bescheinigung der Mentorin oder des Mentors erforderlich, die detailliert den eigenständigen Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zu dieser Publikation beschreibt und begründet, warum dies als Dissertationsleistung anerkannt werden soll.

Die Anzahl weiterer Veröffentlichungen ist nach oben offen. Es können nach Erfüllung obiger Bedingung auch Arbeiten aufgenommen werden, die erst zur Publikation eingereicht wurden. Bei weiteren Publikationen kann die Doktorandin oder der Doktorand auch an anderer Stelle in der Autorenliste stehen.

Die Veröffentlichungen sollen gebunden vorgelegt werden. Das Deckblatt wird gemäß Promotionsordnung gestaltet.

Zusammenfassung gemäß § 9 Absatz 4

Die Zusammenfassung, die den inneren Zusammenhang der einzelnen Arbeiten darlegt, muss fest am Anfang der Dissertation eingebunden sein. Für die Länge dieser Zusammenfassung gibt es keine Vorgabe.

Verwendete Sprache des einrahmenden Teils

Als Sprache für die Zusammenfassung, Einleitung und zusammenfassende Diskussion (Ausblick und Perspektiven) der kumulativen Dissertation ist die Sprache des überwiegenden Teils der zu berücksichtigenden Publikationen zu wählen.

Weitere Veröffentlichungen nach Einreichen der Dissertation

Wenn weitere wesentliche Veröffentlichungen nach Einreichung der Dissertation erfolgen, können diese beim späteren endgültigen Druck der Pflichtexemplare der Arbeit mit aufgenommen werden. Das sollte dann durch folgende Formulierung auf einem Zwischenblatt erkennbar gemacht werden: „Nach Einreichen der Dissertation und Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgten weitere Veröffentlichungen“ ... (nennen)...

**Anlage 5: Muster des Titelblattes der einzureichenden Dissertation
für Doktorandinnen oder Doktoranden**

(Titel der Dissertation) *

Der Fakultät für Lebenswissenschaften
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
zur Erlangung des Grades
einer/s * Doktorin/s * der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.)

eingereichte

D i s s e r t a t i o n

ggf. Kumulative Arbeit *

von (Vornamen Name) *
aus (Geburtsort) *

1. Referentin oder Referent: *

2. Referentin oder Referent:

eingereicht am:

mündliche Prüfung (Disputation) am:

(Hier bitte nichts eintragen!)

(Hier bitte nichts eintragen!)

(Hier bitte nichts eintragen!)

* Zutreffendes bitte hier ergänzen!

Anlage 6: Muster für die eidesstattliche Versicherung

Ich,

Vorname Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

versichere hiermit an Eides statt durch meine Unterschrift,

dass ich die vorliegende Dissertation mit dem Thema

"(Titel der Dissertation) **"

selbständig verfasst, keine Textabschnitte von Dritten oder aus eigenen Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben habe,

dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,

dass ich die vorliegende Dissertation noch nicht veröffentlicht habe, *)

dass ich die vorliegende Dissertation mit Genehmigung des Dekans der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, vertreten durch die Mentorin/den Mentor der Arbeit, vom TT.MM.JJJJ ** bereits teilweise veröffentlicht habe, *)

dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe,

dass ich noch kein Promotionsgesuch gestellt habe,

dass ich die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung nicht bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe,

dass mir die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist

und dass ich die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig kenne und beachtet habe.

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir vorgelegte und verfasste Doktorarbeit mit dem Titel

.....
einer automatischen Plagiatsüberprüfung mit einer einschlägigen Plagiatssoftware

unterzogen werden kann. Die Überprüfung wird nur in anonymisierter Form stattfinden, d. h. meine persönlichen Daten (Vorname, Name, E-Mail) werden dabei nicht verwendet.

Ich versichere an Eides statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gem. § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 163 Absatz 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, den (TT.MM.JJJJ) *Unterschrift der Doktorandin / des Doktoranden*

*) Zutreffendes einsetzen!

** Hier das Unterzeichnungsdatum der Mentorin/des Mentors zur Genehmigung der Vorveröffentlichungen einsetzen.

Anlage 7: Muster der Promotionsurkunde

TECHNISCHE UNIVERSITÄT CAROLO-WILHELMINA ZU BRAUNSCHWEIG

(Siegel)

Die Fakultät für Lebenswissenschaften
der Technischen Universität Braunschweig

verleiht unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

und unter dem Dekanat von

.....

Frau / Herrn (Titel, Name) *
geboren am (TT.MM.JJJJ)
in (Geburtsort)

den Grad
einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften * (Dr.
rer. nat.)

nachdem in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch die Dissertation

“(Titel der Dissertation)” *

sowie durch die mündliche Prüfung
am (TT.MMMM.JJJJ) *

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamtprädikat „.....“ * erteilt wurde

Braunschweig, den (TT.MMMM.JJJJ) *

Die Präsidentin / Der Präsident *
der Technischen Universität Braunschweig
Braunschweig

Die Dekanin / Der Dekan *
der Technischen Universität

(amtliches Siegel der TU)

*) Zutreffendes einsetzen

**Anlage 8: Muster des Titelblattes der *genehmigten Dissertation*
für Doktorandinnen oder Doktoranden zur Veröffentlichung**

(Titel der Dissertation) *

Von der Fakultät für Lebenswissenschaften
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
zur Erlangung des Grades
einer/s * Doktorin/s * der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.)

genehmigte
D i s s e r t a t i o n

ggf. Kumulative Arbeit *

von (Vornamen Name) *
aus (Geburtsort) *

auf der Rückseite dieses Titelblattes, links unten, ist folgendes einzutragen:

1. Referent/In: Professor Dr. *Vornamen Name* *
2. Referent/In: Professor Dr. *Vornamen Name* *
eingereicht am: *TT.MM.JJJJ* *
mündliche Prüfung (Disputation) am: *TT.MM.JJJJ* *
Druckjahr *JJJJ* *

Bei Veröffentlichung über einen Verlag mit dem Nachweis einer Mindestauflage von
150 Exemplaren muss unter dem Druckjahr folgender Satz ergänzt werden:
Dissertation an der Technischen Universität Braunschweig,
Fakultät für Lebenswissenschaften

* Zutreffendes bitte hier ergänzen!

Anlage 9: Veröffentlichung der Dissertation

Zu § 12 Absatz 1: Publikationsmöglichkeiten

Unentgeltliche Ablieferung der Pflichtexemplare* an die Universitätsbibliothek bzw. elektronische Publikation entsprechend einer der folgenden Positionen (Titelblatt nach dem Muster in Anlage 8 in der jeweils zutreffenden Form) und nach Vorlage und Freigabe in der Fakultät für Lebenswissenschaften:

- (a) **Eigene Vervielfältigung**
40 Exemplare DIN A 5, ausnahmsweise DIN A 4, gebunden
- (b) **Veröffentlichung über einen Verlag**
4 Exemplare der Dissertation mit Titelblatt gemäß Anlage 8
Mit einzureichen ist ein schriftlicher Nachweis über eine Mindestauflage von 150 Exemplaren, der in der Fakultätsgeschäftsstelle vorzulegen ist
- (c) **Veröffentlichung der Arbeit in wesentlichen Teilen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift**
6 Exemplare der Dissertation
Eine schriftliche Bestätigung der Mentorin oder des Mentors über die Veröffentlichung ist mit einzureichen
- (d) **Kumulative Dissertation**
Titelblatt der genehmigten Dissertation gemäß Anlage 8 ergänzt um den Hinweis „Kumulative Arbeit“
Sämtliche Einzelpublikationen mit der Zusammenfassung nach § 9 Absatz 4 und nach den in der jeweils geltenden Fassung gültigen Richtlinien für Kumulative Dissertationen: 6 Exemplare
- (e) **Elektronische (Online-) Publikation**
Entsprechend dem jeweils gültigen „Merkblatt zur Publikation von Dissertationen in elektronischer Form“ der Universitätsbibliothek
2 Exemplare der Dissertation

Zusätzliche Exemplare der genehmigten Dissertation

In jedem Fall ist dem Geschäftszimmer für Promotionen zusätzlich zu den Pflichtexemplaren für die Universitätsbibliothek zur Weiterleitung an die Referentinnen oder Referenten je ein Exemplar der gebundenen genehmigten Dissertation zu überlassen. Hinzu kommen Exemplare, die von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der zuständigen Institutsleiterin oder dem zuständigen Institutsleiter erbeten werden können und deren Anzahl direkt von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu erfragen ist.

Möglich ist nach Rücksprache mit dem Geschäftszimmer auch eine persönliche Übergabe der Pflichtexemplare an die Referenten durch die Doktorandin oder den Doktoranden.

* Hinweis: Ein Lebenslauf ist in den Exemplaren der genehmigten Dissertation nicht erforderlich.